

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 76

FREITAG, DEN 28. AUGUST

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Veröffentlichung der fortgeschriebenen Anrechnungswerte der Anlage 2 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 439).	1629	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke	1643
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1630	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke	1652
Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau Autoreisezuganlage Hamburg-Eidelstedt“, Bahn-km 6,940 bis 8,070 der Strecke 1232 – Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –	1631	Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook	1660
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1633	Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1660
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 20. August 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke	1634	Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).	1665
		Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH	1670

BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichung der fortgeschriebenen Anrechnungswerte der Anlage 2 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 439)

Anlage 2

Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2

– Gültig ab 1. Januar 2021 –

Nr.	Gebäudeart	Anrechnungswert Euro/m ³
1.	Wohngebäude	142
2.	Wochenendhäuser	125
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	194
4.	Schulen	183
5.	Kindergärten	164
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten	164
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	194
8.	Krankenhäuser	213

9.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit sie nicht unter Nummer 7 oder 12 fallen)	164
10.	Kirchen	184
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	148
12.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit sie nicht unter Nummer 9 fallen)	111
13.	Hallenbäder	184
14.	sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	139
15.	eingeschossige Verkaufsstätten	110
16.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	194
17.	Kleingaragen	117
18.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	138
19.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	168
20.	Tiefgaragen	194
21.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Tennis- und Sporthallen	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	96
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
	a) bis 2000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	70
	sonstige Bauten	60
	b) der 2000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	60
	sonstige Bauarten	47
	c) der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	43
	sonstige Bauarten	37
	d) der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	30
	sonstige Bauarten	26
	e) der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	11
	sonstige Bauarten	9
22.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne oder mit geringen Einbauten	
	a) bis 2000 m ³ Brutto-Rauminhalt	138
	b) der 2000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³	116
	c) der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	86
	d) der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	60
	e) der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	155
24.	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen)	117

25.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	wie Nummer 21
26.	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	53
27.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	40
	b) der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25
	c) der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	8

¹⁾ Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Für die Bemessung der Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.4 und 4.6 bis 4.18 der Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind die anrechenbaren Kosten um 5 v. H. sowie bei Hochhäusern und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 v. H. zu erhöhen.
2. Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.

Hamburg, den 18. August 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1629

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Änderung der Hochwasserschutzanlage „Dradenauer Hauptdeich“ bei Deichkilometer 16+400 (südlich der Finkenwerder Brücke) eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des beantragten Vorhabens (Aktenzeichen: 150.1442-016) ist der temporäre Einbau eines 8,40 m breiten Tores in die Hochwasserschutzwand südlich der Finkenwerder Brücke, um die Baustelle zum Ersatzneubau dieser Brücke anfahren zu können. Zu diesem Zweck werden die oberirdischen Teile der Wand entfernt und an ihrer statt ein Dammbalkenverschluss mit einem Mittelpfosten instal-

liert. Die Wandteile werden eingelagert, um für ein späteres Verschließen des Tores zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus ist eine Trassenanpassung des Außendeichsweges an die im Rahmen des Brückenneubaus leicht geänderte Geometrie des westlichen Brückenwiderlagers, an dem er entlangführt, erforderlich.

Da auch während der Baudurchführung der Hochwasserschutz sichergestellt ist, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit.

Tiere und Pflanzen sind infolge der anthropogenen Überformung und der laufenden Unterhaltung im Bereich der Maßnahme regelmäßig nicht zu erwarten, weshalb auch insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da die Maßnahme ohne direkte Berührung eines Gewässers durchgeführt wird, können Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser ausgeschlossen werden.

Auch die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind nicht betroffen, da der Boden nicht durchteuft wird. Ferner sind bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften auch Auswirkungen durch das Eindringen von Schadstoffen ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird; ferner unterliegen die Emissionen von Baumaschinen strengen Regularien.

Betroffene Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 17. August 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1630

Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau Autoreisezuganlage Hamburg-Eidelstedt“, Bahn-km 6,940 bis 8,070 der Strecke 1232 – Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –

Die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH (Vorhabensträgerinnen) planen die Errichtung einer Verladeanlage für Autoreisezüge einschließlich eines Bahnsteigs und eines Servicegebäudes für die Abfertigung von Fahrgästen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (Autoreisezuganlage) auf dem Bahnhof Hamburg-Eidelstedt. Weiterhin werden Veränderungen an vorhandenen Gleisen und Weichen erforderlich, eine aufgeständerte Anlage (Parkdeck) für die Abstellung von Kraftfahrzeugen der in dem ICE-Werk der DB Fernverkehr AG beschäftigten Arbeitskräfte errichtet sowie Entwässerungsanlagen errichtet und verändert.

Der Bahnhof Hamburg-Eidelstedt ist nicht mit dem S-Bahnhof Hamburg-Eidelstedt zu verwechseln. Der Bahnhof Hamburg-Eidelstedt und der S-Bahnhof Hamburg-Eidelstedt sind unterschiedliche Betriebsstellen an unterschiedlichen Strecken in dem Schienennetz der DB Netz AG. Der Bahnhof Hamburg-Eidelstedt ist ein Betriebsbahnhof, während der S-Bahnhof Hamburg-Eidelstedt ein Personenbahnhof ist. Räumlich ist der Bahnhof Hamburg-Eidelstedt, auf dem das Vorhaben geplant ist, etwa 2 km nordwestlich des S-Bahnhofs Hamburg-Eidelstedt und damit noch nordwestlich des S-Bahnhofs Elbgaustraße belegen.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für dieses Vorhaben haben die Vorhabensträgerinnen beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben ist nach § 18a AEG, § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Behörde für Wirtschaft und Innovation (Rechtsamt) zuständig (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 13. Juli 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann vom Eisenbahn-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Für das Vorhaben hat das Eisenbahn-Bundesamt mit verfahrensleitender Verfügung vom 20. April 2020 dem Antrag der Vorhabensträgerinnen auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stattgegeben. Das Eisenbahn-Bundesamt erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da es nicht hat feststellen können, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung von vornherein als entbehrlich erschiene. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (Unterlage 14).
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 15).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 16).
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (Unterlage 17).
- Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen (Unterlage 18).
- Baugrundgutachten Autoreisezuganlage Eidelstedt (Unterlage 19).
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) (Unterlage 21).
- Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit (Unterlage 22).
- Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 24).
- Abfalltechnischer Bericht (Unterlage 25).

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können auf Grund der derzeitigen COVID-19-Pandemiesituation zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt werden. Die Auslegung wird daher gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom 1. September 2020 bis zum 30. September 2020 statt unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>.

Daneben erfolgt die Auslegung des Plans als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom 1. September 2020 bis zum 30. September 2020 an folgenden Orten unter folgenden Bedingungen:

- Bezirksamt Altona – Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt –, Servicezentrum, Jessenstraße 1, 22767 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 11 - 63 63 oder per E-Mail-Anfrage unter

wbz@altona.hamburg.de

möglich.

- Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ Eimsbüttel), Erdgeschoss/Foyer, Grindelberg 62, 20144 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 01 - 22 33 oder per E-Mail-Anfrage unter

WBZ-Service@eimsbuettel.hamburg.de

möglich.

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19-Pandemielage zu beachten.

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 VwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können inner-

halb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 6 VwVfG).

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum 30. Oktober 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder bei den vorstehend benannten Bezirksamtern Altona (Jessenstraße 1, 22767 Hamburg) oder Eimsbüttel (Grindelberg 62, 20144 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

Nach § 18a Nummer 1 AEG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG durchgeführt werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit den Vorhabensträgerinnen, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die

Behörden, die Vorhabensträgerinnen und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerinnen mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerinnen mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch das Einreichen von Äußerungen und die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 Absatz 1 Satz 1 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 19 Absatz 1 Satz 2 AEG).

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<https://www.uvp-portal.de/>.

Hinsichtlich der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 28. August 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1631

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**Firma Carlisle Construction Materials GmbH (CCM),
Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 106/20**

Die Firma CCM beantragte am 10. Juli 2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer „Anlage zur Herstellung und Vulkanisation von Dachbahnen“ auf dem Betriebsgrundstück Nöldekestraße 4 a, 21079 Hamburg.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Dachbahnen stellt nach Nummer 10.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Begründung:

Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine zweistufige Prüfung:

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, „ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen“ (§ 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG). Falls dies nicht der Fall ist, besteht keine UVP-Pflicht.

Stufe 1

Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich in einem Industriegebiet. Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturpark. Nationale Naturmonumente befinden sich nicht in der Nähe.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Die aufgeführten Gebiete sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen.

Das Vorhaben der Firma hat hierauf keinen Einfluss.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denk-

malschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Die Gebäude der Firma Carlisle gehören nicht zum unter Denkmalschutz stehenden Ensemble der ehemaligen Phoenix AG.

Stufe 2

Auf der zweiten Stufe wäre von der Behörde zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG).

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, da die Prüfung in der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und sich das Vorhaben nicht im Einwirkungsbereich der oben genannten besonders schutzwürdigen Gebiete befindet.

Hamburg, den 17. August 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1633

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 20. August 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. August 2020, 14.00 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/mitte> abrufbar.

Hamburg, den 20. August 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1634

Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 20. August 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1201), die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb der in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiche ist am Freitag, den 21. August 2020, und Samstag, den 22. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholo-**

lischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet unter <https://www.hamburg.de/mitte> als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Einige Kreise übermitteln derzeit zwar nur wenige bzw. keine Fälle an das Robert-Koch-Institut. Es kommt aber zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Ausmaße erreichen können. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 bis 2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.

Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts

maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl., S. 365 – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt es, in der konkreten Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet sind, zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Hamburg-Mitte, als der für den Bezirk Hamburg-Mitte zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit angegangen werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten zunehmend Verstöße gegen die Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfährt vornehmlich der Stadtteil St. Pauli einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen

Flächen. Dabei konnte festgestellt werden, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen.

Betroffen waren insbesondere die folgenden Bereiche: Neuer Pferdemarkt, Neuer Kamp, Feldstraße, Markstraße, Sternstraße, Lagerstraße, Beim Grünen Jäger, Wohlwillstraße, Thadenstraße, Paul-Rosen-Straße, Clemens-Schultz-Straße, Hein-Hoyer-Straße, Budapester Straße, Am Brunnenhof. Aber auch die Reeperbahn sowie die umliegenden Bereiche waren stark frequentiert. Auffälligstes Wesensmerkmal des abendlichen und nächtlichen Nutzungsverhaltens war, dass sich die Besucherkreise nicht an die Abstands- und Hygienevorgaben hielten. Besondere Brennpunkte stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen dar. Dies umfasste die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Alkohol-Außer-Hausverkauf. Es bildeten sich lange Personenschlangen, die Läden waren zeitweilig überfüllt. Auch wurde bedauerlicherweise zeitweilig an den vergangenen Wochenenden ein erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Bei polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der Eindämmungsverordnung zeigte dieser Personenkreis zwar Verständnis, deutete Kooperation aber nur an. Regelmäßig entfernten sich die angesprochenen Personen nach Ansprache nicht freiwillig.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hatte bereits am Wochenende vom 26. Juni 2020 bis zum 28. Juni 2020 einzelnen Betrieben den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge vor Ort führten teilweise zu Abwanderungstendenzen in andere Bereiche und waren ohnehin nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere im Stadtteil St. Pauli feststellen müssen. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl das Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze bzw. auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende des 24. Juli 2020 bis zum 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März dieses Jahres üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt groß, insbesondere in den Bereichen Sternschanze und Große Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren.

Die Gehwege in den betroffenen Bereichen waren bereits ab den Nachmittagsstunden stärker frequentiert. Wenngleich das Aufkommen zu dieser Zeit noch überschaubar war, herrschte an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen aufgrund der Außengastronomie, Verkaufsständen und Baumbewuchs eine räumliche Enge. In den Abend- und Nachtstunden verstärkten zunehmende Besucherzahlen

diese räumliche Enge spürbar. Einerseits versuchten viele Besucherinnen und Besucher über die Reeperbahn die Gaststätten, Clubs, Diskotheken, Restaurants und vergleichbare Einrichtungen zu erreichen. Die Große Freiheit hatte insoweit nach der Einschätzung der Polizei Hamburg eine übergeordnete bzw. bezirksübergreifende Bedeutung. Die vorherrschende Außengastronomie übte ebenfalls ihren Reiz aus. Auf den Gehwegen wurden Engstellen dadurch verstärkt, dass Besucherinnen und Besucher versuchten, sich über einen Außer-Haus-Verkauf mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Es entstanden Warteschlangen, an denen sich Besucherinnen und Besucher vorbeidrängelten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden seitens der Gäste und Kundinnen sowie Kunden nur sehr selten getragen.

In den Bereichen Schulterblatt, Neuer Pferdemarkt, St. Pauli-Nord, Wohlwill- und Thadenstraße erfolgte der Alkoholverwerb zu ca. 50 % aus Lokalen und zu ca. 40 % aus Kiosken. Im Übrigen versorgten sich die Besucherinnen und Besucher selbst. Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen zu Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen führte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht eingehalten wurde. Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte wurde zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, befolgt.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Es bedarf zusätzlicher Maßnahmen, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in dem betroffenen Stadtteil St. Pauli untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Hamburg-Mitte zeigten, dass an diesem Wochenende (31. Juli – 2. August) im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli weniger Personen in den betroffenen Vergnügungsvierteln auf St. Pauli und in Altona unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher des Stadtteils St. Pauli weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, sodass die Polizei Ham-

burg in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen musste.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol, und zwar für Freitag, den 7. August 2020, und für Sonnabend, den 8. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Hamburg-Mitte bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außen Gastronomie gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen lassen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitgebracht haben, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten. Ergänzende Kontrollen durch das Bezirksamt bestätigten ebenfalls die deutliche Abnahme der Menschenansammlungen im Geltungsbereich des Außer-Haus-Verkaufsverbots.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte ordnete ein Verbot des Außerhaus-Verkaufs von Alkohol auch für das darauf folgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für den Freitag (14. August 2020) und für den Sonnabend (15. August 2020), jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den regelungsgegenständlichen Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten auf St. Pauli und durch Überfüllung der Straße „Große Freiheit“. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperrungen der „Großen Freiheit“ trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum („cornern“) waren nicht festzustellen. Das Alkoholverkaufsverbot zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeiten über den Bezirk Hamburg-Mitte hinaus äußerst attraktiv wirken. Deshalb steht zu befürchten, dass

die Infektionslage noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus den unterschiedlichsten Bereichen in den Bezirk Hamburg-Mitte hineingetragen werden und auch wieder in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes gebracht werden. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise große Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Hamburg-Mitte zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet.

Die steigenden Besucherzahlen machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von Alkohol erlaubt wäre, mit Wahrscheinlichkeit zu mehr und zu beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei steigenden Besucherzahlen umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Die prognostizierten hohen Temperaturen von 25 bis 30°C lassen erwarten, dass erneut eine hohe Anzahl von Besucherinnen und Besuchern die vom Geltungsbereich erfassten Bereiche aufsuchen wird. Damit steigt das Risiko von epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen sowie der Rückkehr vieler Hamburgerinnen und Hamburger aus den Sommerferien dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorgenannten Gebieten erneut im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im

Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen zu verhindern, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben nicht einzuhalten. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen oder Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und den anstehenden Sommernächten birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschen-

ansammlungen bilden. Gerade bei warmen Temperaturen neigen die Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäß dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt in erkennbarer Weise auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu halten.

Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Hamburg-Mitte haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinem Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es anderenfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogener Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial und als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Hamburg-Mitte davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den drei vergangenen Wochenenden (31. Juli bis 2. August 2020, 7. bis 8. August sowie 14. bis 15. August) gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in ähnlicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit Alkohol zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in den betroffenen Bereichen für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass die potentiellen Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die infektionsschutzrechtlich bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der drei zurückliegenden Wochenenden (31. Juli bis 2. August 2020, 7. bis 8. August sowie

14. bis 15. August) haben zudem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen infektionsschutzrechtlich kritischer Menschenansammlung bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Genüge getan und andererseits etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weiterhin beizubehalten. Dieser beruht auf den von der Polizei Hamburg sowie dem Bezirksamt Hamburg-Mitte an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Der Stadtteil St. Pauli wird regelmäßig von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert. Die in diesem Bereich belegenen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsätze festgestellt wurde, dass an einigen Stellen keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren, hindert dies nicht an der Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen.

Die Bezirksamter Eimsbüttel und Altona haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Weiterhin ist die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich.

Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 20:00 Uhr vollzieht. Insofern würde ein etwaiger späterer Beginn des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken um 22:00 Uhr nicht dieselbe Wir-

kung entfalten können, da die Besucherinnen und Besucher sich zu diesem Zeitpunkt bereits übermäßig mit alkoholischen Getränken versorgt haben könnten.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke auschenken. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sogenannte Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtliche Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte am anstehenden Wochenende vom 21. August bis zum 22. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da aufgrund der sommerlichen Temperaturen anzunehmen ist, dass auch am kommenden Wochenende wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Eine etwaige Vorverlagerung auf 18:00 Uhr würde die Betroffenen über das gebotene Maß hinaus einschränken, da die Zeit vor 20:00 Uhr überwiegend durch ein touristisches Publikum geprägt ist. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat im Vergleich zur Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2020 den zeitlichen Geltungsbereich beschränkt. Eine Ausweitung auf Sonntag, den 23. August 2020, war aufgrund der an den vergangenen Wochenenden gewonnen Erkenntnisse nicht angemessen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte verkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaß-

nahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die aktuelle Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und im Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die infektionsschutzrechtlich gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Hamburg-Mitte kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche ausgegangen werden, sodass ein behördliches Einschreiten weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch am Wochenende vom 31. Juli bis 2. August weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen, die an den Wochenenden vom 31. Juli bis 2. August, vom 7. bis 8. August sowie vom 14. bis 15. August festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein falsches Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ansteigenden Besucherzahlen machen die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1 HmbVwVfG abgesehen. Die sofortige Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für das anstehende Wochenende. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamtes Hamburg-Mitte nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate vom Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Abs. 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift

zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für das bevorstehende Wochenende vom 21. August bis 22. August 2020 angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger würde zu einem Zeitverlust führen. Die Allgemeinverfügung könnte somit für das bevorstehende Wochenende keine Wirksamkeit entfalten.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HmbVwVfG im Innenhof des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wurde am 20. August 2020 auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Mitte (<https://www.hamburg.de/mitte>) zugänglich gemacht und wird somit am 21. August 2020 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

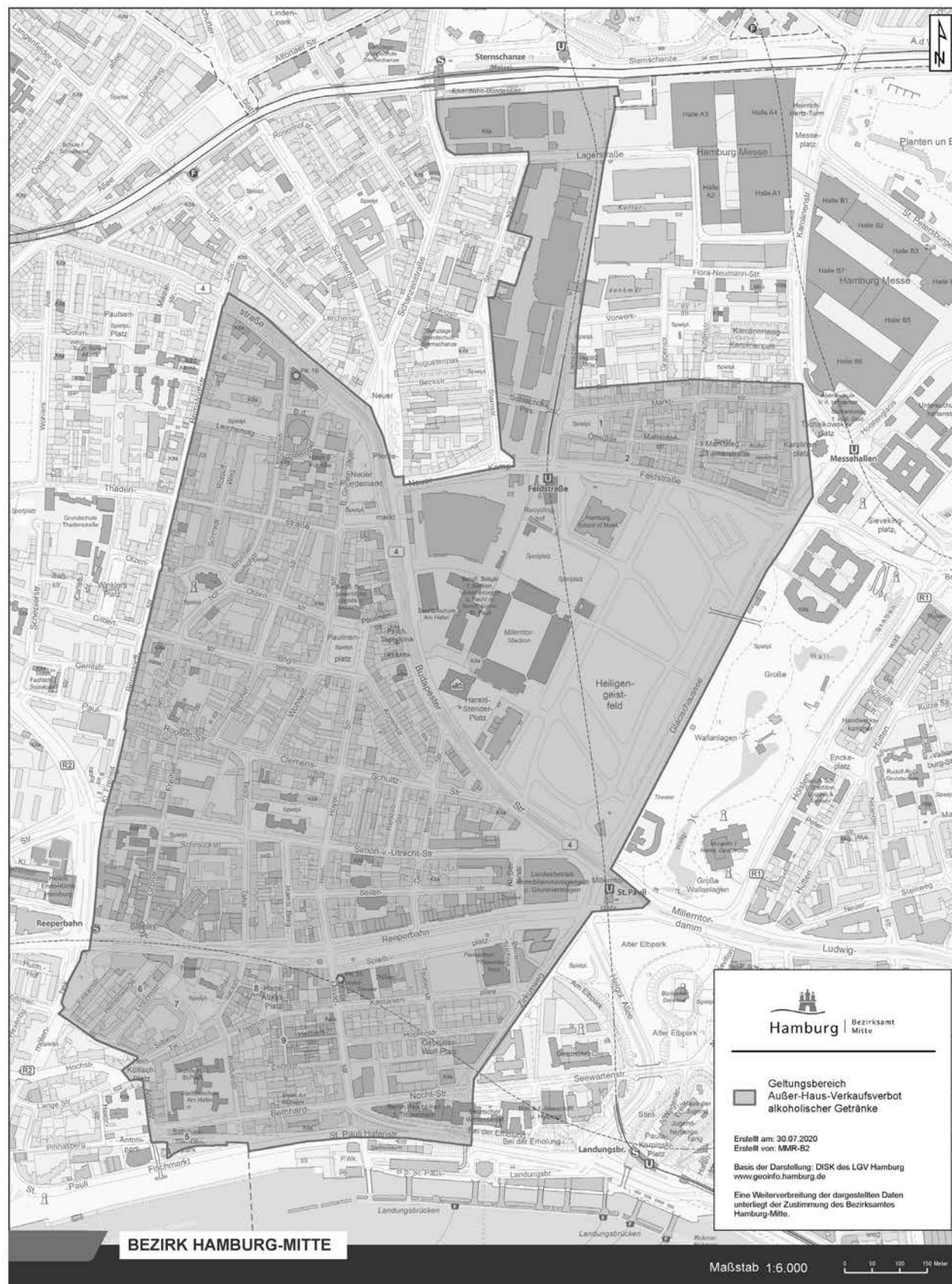
Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zu der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke



Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Dieses ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. August 2020 um 15.28 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/14222696/allgemeinverfuegung-04-verbot-alkoholische-getraenke/> abrufbar.

Hamburg, den 20. August 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1643

20. August 2020

Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Altona erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1201), die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb der in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiche ist am Freitag, den 21. August 2020 und Samstag, den 22. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet unter <https://www.hamburg.de/altona> als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Einige Kreise übermitteln derzeit zwar nur wenige bzw. keine Fälle an das Robert-Koch-Institut. Es kommt aber zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Ausmaße erreichen können. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin als insgesamt hoch ein, für Risikogruppen sogar als sehr hoch.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 bis 2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.

Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontakt-nachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl., S. 365 – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte

Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt es, in der konkreten Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet sind, zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Altona, als der für den Bezirk Altona zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit angegangen werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten zunehmend Verstöße gegen die Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Altona in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfahren vornehmlich die Stadtteile Sternschanze, St. Pauli und Ottensen einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen. Dabei konnte festgestellt werden, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Auffälligstes Wesensmerkmal des abendlichen und nächtlichen Nutzungsverhaltens war, dass sich die Besucherkreise nicht an die Abstands- und Hygienevorgaben hielten.

Besondere Brennpunkte stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen dar. Dies umfasste die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Alkohol-Außer-Hausverkauf. Es bildeten sich lange Personenschlangen, die Läden waren zeitweilig überfüllt. An den vergangenen Wochenenden wurde bedauerlicherweise auch ein zeitweilig erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Bei polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der Eindämmungsverordnung zeigten diese Besucherkreise zwar Verständnis, deutete Kooperation aber nur an. Regelmäßig entfernten sich die angesprochenen Personen nach Ansprache nicht freiwillig.

Das Bezirksamt Altona hatte bereits am Wochenende vom 26. bis zum 28. Juni 2020 einzelnen Betrieben den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken unter-

sagt. Allerdings konnten diese punktuellen Maßnahmen eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge vor Ort führten teilweise zu Abwanderungstendenzen in andere Bereiche. Sie waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere in den Stadtteilen Sternschanze und St. Pauli feststellen müssen. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl das Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze bzw. auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende des 24. bis zum 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März dieses Jahres üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten erneut groß. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren. Die Gehwege in den betroffenen Bereichen waren bereits ab den Nachmittagsstunden stärker frequentiert. Wenngleich das Aufkommen zu dieser Zeit noch überschaubar war, herrschte an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen aufgrund der Außengastronomie, Verkaufsständen und Baumbewuchs eine räumliche Enge. In den Abend- und Nachtstunden verstärkten zunehmende Besucherzahlen diese räumliche Enge spürbar. Einerseits versuchten viele Besucherinnen und Besucher über die Reeperbahn die Gaststätten, Clubs, Diskotheken, Restaurants und vergleichbare Einrichtungen zu erreichen. Die Große Freiheit hatte insoweit nach der Einschätzung der Polizei Hamburg eine übergeordnete bzw. bezirksübergreifende Bedeutung. Die ansässige Außengastronomie übte ebenfalls ihren Reiz aus. Auf den Gehwegen wurden Engstellen dadurch verstärkt, dass Besucherinnen und Besucher versuchten, sich über einen Außer-Haus-Verkauf mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Es entstanden Warteschlangen, an denen sich Besucherinnen und Besucher vorbeidrängelten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden seitens der Gäste und Kundinnen sowie Kunden nur sehr selten getragen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Es konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen zu Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen führte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht eingehalten wurde. Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte führte zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, zu einer Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend

lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Es bedarf zusätzlicher Maßnahmen, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Altona als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in den vorbenannten Stadtteilen untersagt wurde. Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Altona zeigten, dass an diesem Wochenende im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli weniger Personen in den betroffenen Vergnügungsvierteln auf St. Pauli und in Altona unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, sodass die Polizei Hamburg in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen musste.

Das Bezirksamt Altona erließ für das darauf folgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken, und zwar für Freitag, den 7. August, und für Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Altona bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots erneut. Die Polizei Hamburg stellte wiederholt ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen lassen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitgebracht haben, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten. Ergänzende Kontrollen durch das Bezirksamt bestätigten ebenfalls die deutliche Abnahme der Menschenansammlungen im Geltungsbereich des Außer-Haus-Verkaufsverbots.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Altona ordnete ein Verbot des Außerhaus-Verkaufs von Alkohol auch für das darauf folgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für den Freitag (14. August 2020) und für den Sonnabend (15. August 2020), jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den regelungsgegenständlichen Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten und durch die Überfüllung einzelner Straße. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperren trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum („cornern“) waren nicht festzustellen. Das Alkoholverkaufsverbot zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeiten über den Bezirk Altona hinaus äußerst attraktiv wirken. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus den unterschiedlichsten Bereichen in den Bezirk Altona hineingetragen werden und auch wieder in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes gebracht werden. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise große Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Altona zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet.

Die prognostizierten hohen Temperaturen von 25 bis 30° C lassen erwarten, dass erneut eine hohe Anzahl von Besucherinnen und Besuchern die vom Geltungsbereich erfassten Bereiche aufsuchen wird. Damit steigt das Risiko von epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Das Bezirksamt Altona hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen sowie der Rückkehr vieler Hamburgerinnen und Hamburgern aus den Sommerferien dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorgenannten Gebieten erneut im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von

Außer-Haus-Verkaufsstellen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen zu verhindern, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben nicht einzuhalten. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen oder Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der

Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Altona ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Lockerungen mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist der bestehenden Erkenntnislage anzupassen und nach und nach vorzunehmen oder ggf. weiter nach hinten zu verlagern.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und den anstehenden Sommernächten birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Gerade bei warmen Temperaturen neigen die Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäß dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt in erkennbarer Weise auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu halten.

Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Altona haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinem Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen

ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es anderenfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeeigneter Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial und als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Altona davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserefordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den drei vergangenen Wochenenden (31. Juli bis 2. August, 7. bis 8. August sowie 14. bis 15. August 2020) gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in ähnlicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß §15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä.

im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in den betroffenen Bereichen für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch §13 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass die potentiellen Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die infektionsschutzrechtlich bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der drei zurückliegenden Wochenenden (31. Juli bis 2. August, 7. bis 8. August sowie 14. bis 15. August 2020) haben zudem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen infektionsschutzrechtlich kritischer Menschenansammlung bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Die steigenden Besucherzahlen machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von Alkohol erlaubt wäre, mit Wahrscheinlichkeit zu mehr und zu beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei steigenden Besucherzahlen umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Die Stadtteile Sternschanze und Ottensen werden im Übrigen regelmäßig auch von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert und die in diesem Bereich belegenen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Rechnung getragen, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Andererseits wird durch den konkreten Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereichs etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist inzwischen aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung – im Vergleich zu den vorigen Allgemeinverfügungen – einzuschränken. Die nunmehr erforderliche Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung beruht auf den von der Polizei Hamburg sowie dem Bezirksamt Altona an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Gleichwohl ist es weiterhin notwendig, Örtlichkeiten in den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einzubeziehen, bei denen im Rahmen der polizeilichen Einsätze keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Altona geht davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersuchung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen. Die Bezirksämter Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist erforderlich.

Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 20 Uhr vollzieht. Insofern würde ein etwaiger späterer Beginn des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken um 22 Uhr nicht dieselbe Wirkung entfalten können, da die Besucherinnen und Besucher sich zu diesem Zeitpunkt bereits übermäßig mit alkoholischen Getränken versorgt haben könnten.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausgeben. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sogenannte Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtliche Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung

von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte am anstehenden Wochenende vom 21. August bis zum 22. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis um 6 Uhr des Folgetages beschränkt, da aufgrund der sommerlichen Temperaturen anzunehmen ist, dass auch am kommenden Wochenende wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Eine etwaige Vorverlagerung auf 18 Uhr würde die Betroffenen über das gebotene Maß hinaus einschränken, da die Zeit vor 20 Uhr überwiegend durch ein touristisches Publikum geprägt ist. Das Bezirksamt Altona hat im Vergleich zur Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2020 den zeitlichen Geltungsbereich beschränkt. Eine Ausweitung auf Sonntag, den 23. August 2020, war aufgrund der an den vergangenen Wochenenden gewonnen Erkenntnisse nicht angemessen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Altona erkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt.

Das Bezirksamt Altona erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen. Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und im Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die infektionsschutzrechtlich gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern.

Nach der Einschätzung des Bezirksamts Altona kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche ausgegangen werden, sodass ein behördliches Einschreiten weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch am Wochenende vom 31. Juli bis 2. August 2020 weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen, die an den Wochenenden vom 31. Juli bis 2. August, vom 7. bis 8. August sowie vom 14. bis 15. August 2020 festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein falsches Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ansteigenden Besucherzahlen machen die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Alt. 1 HmbVwVfG abgesehen. Die sofortige Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für das anstehende Wochenende. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamtes Altona nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate vom Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch

erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für das bevorstehende Wochenende vom 21. August bis zum 22. August 2020 angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger würde zu einem Zeitverlust führen. Die Allgemeinverfügung könnte somit für das bevorstehende Wochenende keine Wirksamkeit entfalten.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Foyer des Bezirksamts Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wurde am 20. August 2020 auf der Internetseite des Bezirksamts Altona (<https://www.hamburg.de/altona>) zugänglich gemacht und wird somit am 21. August 2020 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

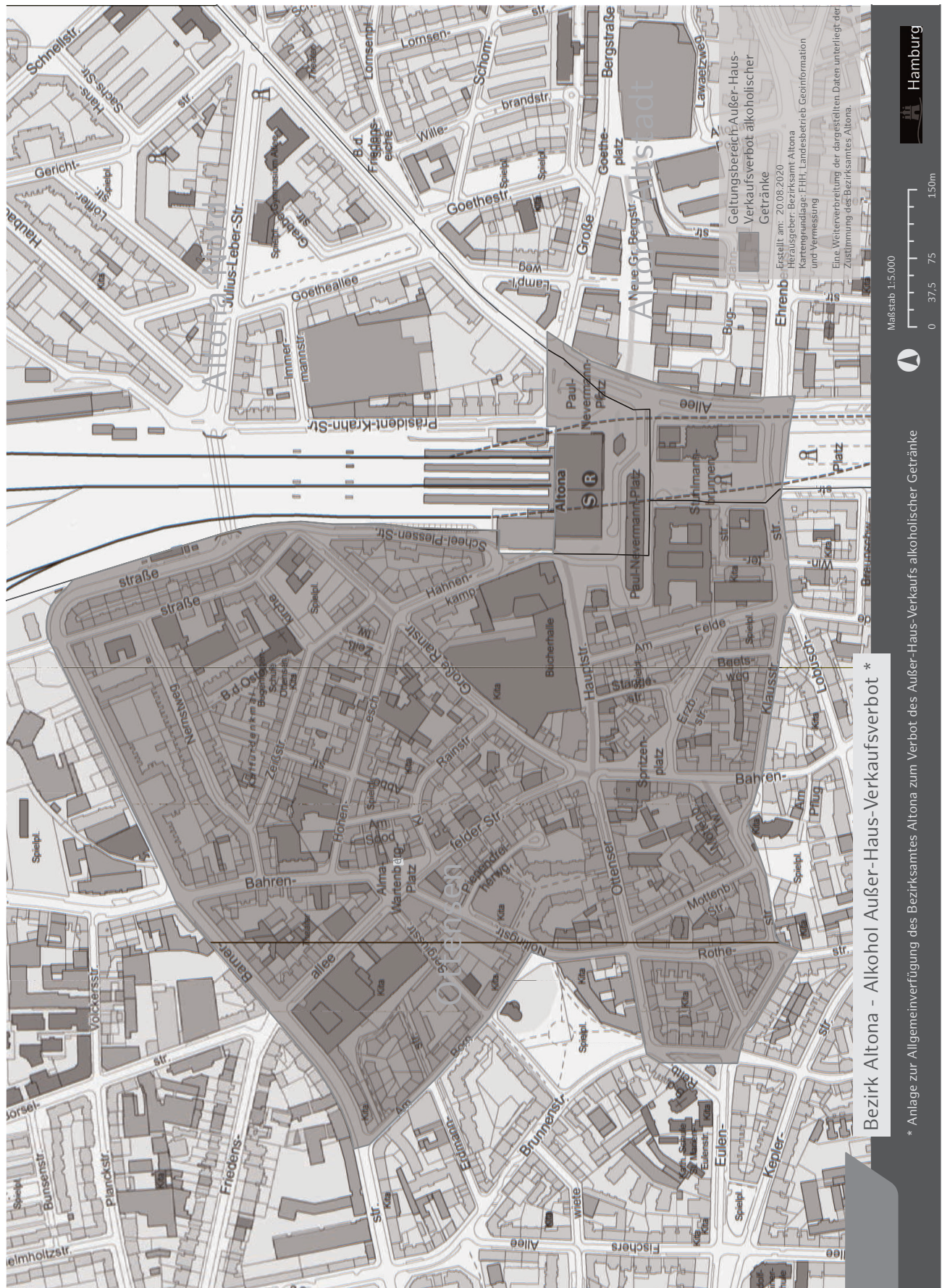
Hinweise

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Altona die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Dr. von Berg





Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. August 2020, 12.05 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel> abrufbar.

Hamburg, den 20. August 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1652

Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Eimsbüttel erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1201), die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereichs ist am Freitag, den 21. August 2020, und Samstag, den 22. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel> als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die

Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Einige Kreise übermitteln derzeit zwar nur wenige bzw. keine Fälle an das Robert-Koch-Institut. Es kommt aber zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Ausmaße erreichen können. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen sogar als sehr hoch.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 bis 2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl., S. 365 – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten

werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt es, in der konkreten Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet sind, zu verhindern. Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Eimsbüttel, als der für den Bezirk Hamburg-Eimsbüttel zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit angegangen werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverböten zunehmend Verstöße gegen die Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Eimsbüttel, konkret in dem Stadtteil Eimsbüttel und hier im Umfeld der Altonaer Straße, in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfährt der vorgenannte Bereich einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Alkoholverkaufsstellen als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen. Dabei war in der Regel festzustellen, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen.

Im Bezirk Altona wurde bereits am Wochenende vom 26. Juni 2020 bis zum 28. Juni 2020 einzelnen Betrieben der Außer-Haus-Verkauf von Alkohol untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge vor Ort führten teilweise zu Abwanderungstendenzen in andere Bereiche und waren ohnehin nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im unmittelbar angrenzenden Stadtteil Sternschanze festgestellt. Einhergehend mit der Ferien- und

Urlaubszeit verzeichneten sowohl das Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende des 24. Juli 2020 bis zum 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März dieses Jahres üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt groß. Dabei waren insbesondere die Bereiche Sternschanze und die Große Freiheit auf St. Pauli betroffen. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren. Für den Bereich der Sternschanze konnte am 25. Juli 2020 festgestellt werden, dass in der Spitze zwischen 20 Uhr und 24 Uhr bis zu 1.400 Besucherinnen und Besucher allein den Bereich Schulterblatt/Piazza aufgesucht hatten. Die Besucherinnen und Besucher des Stadtteils brachten nur in seltenen Fällen alkoholische Getränke zum Verzehr selbst mit. Der Erwerb von alkoholischen Getränken an den Kiosken bzw. Gaststätten führte zu einem sehr großen Andrang vor den entsprechenden Objekten. In den späten Abend- bzw. Nachtstunden kam es alkoholbedingt zu einem enthemmten, teilweise auch zügellosem Verhalten der Besucherinnen und Besucher. Der Ortsteil Sternschanze liegt in unmittelbarer Nähe zum oben genannten Bereich der Altonaer Straße des Zuständigkeitsbereiches des Bezirksamtes Eimsbüttel und ist als „Eimsbütteler Schanze“ dem Schanzenviertel – nicht jedoch dem Ortsteil Sternschanze – zuzuordnen.

Die Polizei Hamburg war in diesem Zeitraum gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Lokale auszusprechen. Dies hatte zur Folge, dass der Bedarf an alkoholischen Getränken fast vollständig aus Kiosken gedeckt wurde. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen zu Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen führte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht eingehalten wurde. Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte wurde zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, befolgt. Es ist zu erwarten, dass die Schließung der Alkoholverkaufsstellen und Lokale im Bereich des Schulterblatts zu Abwanderungsbewegungen in Richtung Altonaer Straße führen wird.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverböten haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Es bedarf zusätzlicher Maßnahmen, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Eimsbüttel als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum

02. August 2020 jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in dem betroffenen Ortsteil untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg zeigen, dass im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden weniger Personen in den betroffenen Vergnügungsvierteln unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen gebildet haben. So suchten an dem besagten Wochenende lediglich 800 Personen den Bereich des Schulterblatts/Piazza auf. Auch in den übrigen betroffenen Gebieten konnte durch die Polizei Hamburg beobachtet werden, dass die Anzahl und die Verdichtung der Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sich immens reduziert haben. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, sodass die Polizei Hamburg in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen musste.

Das Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol für den betroffenen Ortsteil, und zwar für Freitag, den 7. August 2020, und für Sonnabend, den 8. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen lassen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitgebracht haben, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg Eimsbüttel ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol auch für das darauf folgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für den Freitag (14. August 2020) und für den Sonnabend (15. August 2020), jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten auf St. Pauli und durch Überfüllung der Straße „Große Freiheit“. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperren der „Großen Freiheit“ trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum („cornern“)

waren nicht festzustellen. Das Alkoholverkaufsverbot zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Der von der Allgemeinverfügung betroffene Ort in Eimsbüttel ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeit über den Bezirk Eimsbüttel hinaus äußerst attraktiv wirkt. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus den unterschiedlichsten Bereichen in den Bezirk Eimsbüttel hineingetragen werden und auch wieder in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes gebracht werden. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise große Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Eimsbüttel zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet.

Die steigenden Besucherzahlen in den Vergnügungsvierteln machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von Alkohol erlaubt wäre, mit Wahrscheinlichkeit zu mehr und zu beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei steigenden Besucherzahlen umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Die prognostizierten hohen Temperaturen von 25 bis 30°C lassen erwarten, dass eine hohe Anzahl von Besucherinnen und Besuchern den von der Allgemeinverfügung betroffenen Bereich aufsuchen wird. Damit stiege das Risiko von epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Das Bezirksamt Eimsbüttel hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen und der Rückkehr vieler Hamburgerinnen und Hamburger aus den Sommerferien dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in dem vorgenannten Gebiet im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die

Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten, im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu verhindern. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen, Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und den anstehenden Sommernächten birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Gerade bei warmen Temperaturen neigen die Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäß dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt in erkennbarer Weise auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu halten. Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert.

Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist jedoch von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinem Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es anderenfalls unsicher möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umhüllungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastrono-

mie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs nicht auf den öffentlichen Flächen, auf den von der Allgemeinverfügung betroffenen Bereich, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeeigneter Menschenansammlungen entgegen. Polizeiliche Auflösungen gefährlicher Ansammlungen werden darüber hinaus entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Wochenenden, dass die Allgemeinverfügung das Ziel fördert und damit geeignet ist. Ausweislich des Lagebildes der Polizeikommissariate 15, 16, 21 und 23 hatte das Verkaufsverbot Auswirkungen auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen. Es wurden insgesamt weniger Personen vor Ort festgestellt. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl und die Verdichtung der Menschenansammlungen sich reduzierten.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Eimsbüttel davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den drei vergangenen Wochenenden (31. Juli bis 2. August 2020, 7. bis 8. August sowie 14. bis 15. August) gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in ähnlicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit Alkohol zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätig-

keiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in dem betroffenen Bereich für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass die potentiellen Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die infektionsschutzrechtlich bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der drei zurückliegenden Wochenenden (31. Juli bis 2. August 2020, 7. bis 8. August sowie 14. bis 15. August) haben zudem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen infektionsschutzrechtlich kritischer Menschenansammlung bereits im Vorfeld effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Genüge getan und andererseits etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weiterhin beizubehalten. Dieser beruht auf den von der Polizei Hamburg an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Der Bereich der Eimsbütteler Schanze wird regelmäßig von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert. Die in diesem Bereich ansässigen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsätze festgestellt wurde, dass an einigen Stellen keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren, hindert dies nicht an der Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Eimsbüttel geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind,

unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen.

Die Bezirksämter Altona und Hamburg-Mitte haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Weiterhin ist die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich.

Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 20 Uhr vollzieht. Insofern würde ein etwaiger späterer Beginn des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken um 22 Uhr nicht dieselbe Wirkung entfalten können, da die Besucherinnen und Besucher sich zu diesem Zeitpunkt bereits übermäßig mit alkoholischen Getränken versorgt haben könnten.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke auschenken. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sogenannte Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtliche Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte am anstehenden Wochenende vom 21. August bis zum 22. August 2020, jeweils von 20 Uhr bis um 6 Uhr des Folgetages beschränkt, da aufgrund der som-

merlichen Temperaturen anzunehmen ist, dass auch am kommenden Wochenende wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Eine etwaige Vorverlagerung auf 18 Uhr würde die Betroffenen über das gebotene Maß hinaus einschränken, da die Zeit vor 20 Uhr überwiegend durch ein touristisches Publikum geprägt ist. Das Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel hat im Vergleich zur Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2020, den zeitlichen Geltungsbereich beschränkt. Eine Ausweitung auf Sonntag, den 23. August 2020, war aufgrund der an den vergangenen Wochenenden gewonnen Erkenntnisse nicht angemessen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutzes in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Eimsbüttel erkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die aktuelle Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und im Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die infektionsschutzrechtlich gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Eimsbüttel kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche ausgegangen werden, sodass ein behördliches Einschreiten weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch am Wochenende vom 31. Juli bis 2. August weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen, die an den Wochenenden vom 31. Juli bis 2. August, vom 7. bis 8. August sowie vom 14. bis 15. August festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein falsches Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ansteigenden Besucherzahlen in den Vergnügungsvierteln machen die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum

noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Alt. 1 HmbVwVfG abgesehen. Die sofortige Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für das anstehende Wochenende. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamtes Eimsbüttel nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate vom Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs

alkoholischer Getränke wird für das bevorstehende Wochenende vom 21. August bis 22. August 2020 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger würde zu einem Zeitverlust führen. Die Allgemeinverfügung könnte somit für das bevorstehende Wochenende keine Wirksamkeit entfalten.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wurde am 20. August 2020 auf der Internetseite des Bezirksamtes Eimsbüttel (<https://hamburg.de/eimsbuettel>) zugänglich gemacht und wird somit am 21. August 2020 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

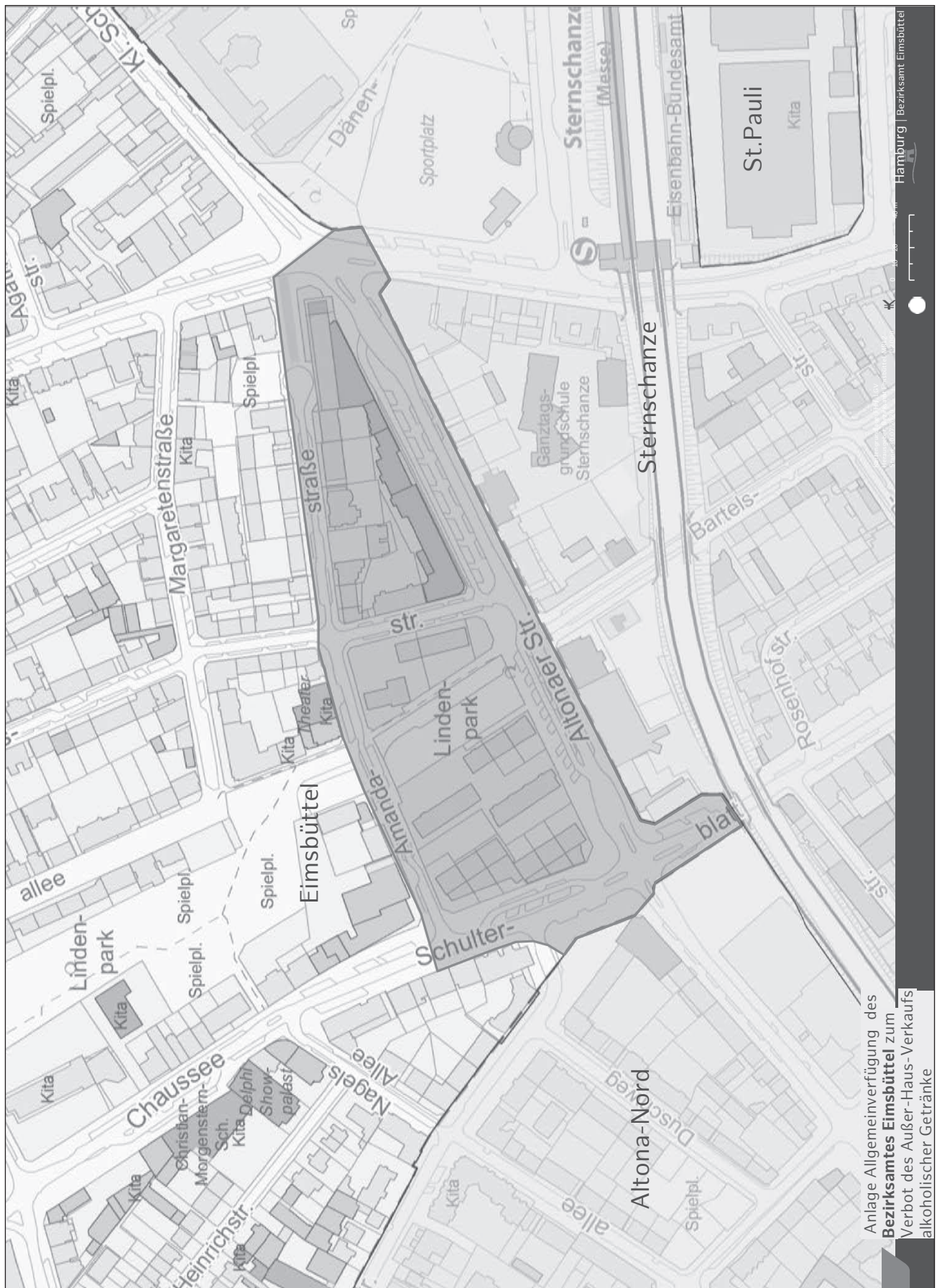
Hinweise

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Eimsbüttel die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Eimsbüttel



Anlage Allgemeinverfügung des
Bezirksamtes Eimsbüttel zum
Verbot des Außer-Haus-Verkaufs
alkoholischer Getränke

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook

Der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook hat am 17.06.2020 eine neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 07.07.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse www.kirche-allermoehe.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung Allermöher Deich 99, 21037 Hamburg, eingesehen werden. Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung treten am 01.08.2020, frühestens aber am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 10. Juli 2020

**Ev.-luth. Kirchengemeinde
Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook**

Amtl. Anz. S. 1660

Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 25. Juni 2020

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. Juni 2020 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

I n h a l t

ERSTER TEIL

Die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten (§§ 1–35)

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–8)

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane (§§ 9–12)

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 13–15)

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen (§§ 16–22)

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 23–30)

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung (§§ 31–32)

Siebter Abschnitt

Veränderung in der Anzahl der Sitze und Freiwerden von Sitzen (§§ 33–34)

Achter Abschnitt

Neu- und Umbildung von Fakultäten (§ 35)

ZWEITER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 36)

Erster Teil

Die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung, Aufgaben und Amtszeiten der Mitglieder des Hochschulsenats, der Fakultätsräte und der Departmentsräte ergeben sich aus der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 2 bis 36 dieser Wahlordnung gelten in gleicher Weise für die Wahlen zum Hochschulsenat, die Wahlen zu den Fakultätsräten und den Wahlen zu den Departmentsräten, soweit diese Wahlordnung nicht voneinander abweichende Regelungen ausdrücklich trifft.

§ 2

Mitglieder und Amtszeiten

(1) Dem Hochschulsenat, den Fakultätsräten und den Departmentsräten gehören stimmberechtigte Mitglieder aus der

1. Gruppe der Professor/innen,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter/innen (akademisches Personal) und
4. Gruppe der Mitarbeiter/innen des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP) an.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) Die in § 2 genannten Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen für die einzelnen in den Gremien vertretenen Gruppen statt.

§ 4

Kandidatur

(1) Kandidierende Personen können einzeln kandidieren oder sich in freien Listen bewerben. Jede einzeln kandidierende Person bildet dabei eine Liste. Jede einzeln kandidierende Person soll eine Stellvertretung benennen.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die wählende Person kann bei freien Listen ihre Stimme nur einer Person auf einer Liste geben, womit sie auch die Liste wählt.

§ 5

Art der Wahl

(1) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(2) Die Wahlleitung kann beschließen, dass die Wahlen für einzelne Gruppen als Briefwahl durchgeführt werden.

§ 6

Sitzverteilung

(1) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den freien Listen zugefallenen Sitze werden den kandidierenden Personen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste. Kandidierende Personen, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Vorschlagsliste die Plätze nach den kandidierenden Personen mit der geringsten Stimmenzahl ein.

(2) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(3) Sofern die Zahl der kandidierenden Personen einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

(4) Mit einem Mitglied ist auch die jeweilige im Wahlvorschlag genannte Stellvertretung gewählt.

§ 7

Reserveliste

Bei der Wahl wird aus den nicht gewählten kandidierenden Personen sowie deren benannten Stellvertretungen innerhalb der jeweiligen Gruppe für jede Vorschlagsliste eine Reserveliste gebildet, und zwar in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste. Die kandidierenden Personen gehen den benannten Stellvertretungen im Rang vor.

§ 8

Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze

(1) Freie Stellvertretungsplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass die an der Spitze der Reserveliste stehende kandidierende Person in den Stellvertretungsplatz einrückt.

(2) Konnte keine Reserveliste gebildet werden oder reicht die Reserveliste nicht aus, um alle frei gebliebenen Stellvertretungsplätze zu besetzen, so können sich die betroffenen Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung im Einzelfall von der Stellvertretung eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhinderten Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen. Sind ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und dessen Stellvertretung zugleich an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann sich das betroffene Mitglied im Einzelfall von der Stellvertretung eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhinderten Mitglieds seiner Gruppe vertreten lassen. Das zu vertretende Mitglied bestimmt die Stellvertretung, die die Vertretung wahrnehmen soll vor der Sitzung gegenüber der vorsitzenden Person. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 9

Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, die Wahlvorstände sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Mitglieder eines Wahlorgans dürfen nicht einem anderen Wahlorgan angehören. Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer) heranziehen.

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von dem/der Präsident/in der Hochschule bestellt werden. Davon trägt eine Person die Verantwortung für die technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Diese Person muss der Hochschulverwaltung angehören. Der/die Präsident/in benennt für beide Personen jeweils eine Stellvertretung.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 3,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung der Vorschlagslisten,
5. die Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Entscheidung von Streitigkeiten bei der Veränderung der Sitzzahl, beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand.

(3) Die Wahlleitung führt eine Liste der personellen Besetzung des Hochschulsensats, der Fakultätsräte und der Departmentsräte. Die Liste ist den Angehörigen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche (siehe §§ 31 und 32). Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der im Hochschulsensat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden zusammen mit je einer Stellvertretung von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Hochschulsensat gewählt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl für das Mitglied statt.

§ 12

Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Den Wahlvorständen obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung. In jeder Fakultät ist ein Wahlvorstand für sämtliche Wahlen nach dieser Wahlordnung für eine bestimmte Amtszeit zu bilden. Der jeweilige Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestimmt deren Amtszeit.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professor/innen angehören.

(3) Die Wahlvorstände wählen aus ihrer Mitte den/die Wahlvorsteher/in und die Stellvertretung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Fakultätsrat für die Departments eigene Wahlvorstände einrichten.

(5) Der Wahlvorstand für die Hochschulverwaltung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von dem/der Präsident/in bestimmt werden.

Dritter Abschnitt**Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 13

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Für den Hochschulsenat sind alle der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen, der Studierenden und der Mitarbeiter/innen des TVP wahlberechtigt und wählbar.

(2) Für den Fakultätsrat ihrer Fakultät sind alle der jeweiligen Fakultät angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen, der Studierenden und der Mitarbeiter/innen des TVP wahlberechtigt und wählbar.

(3) Für den Departmentsrat ihres Departments sind alle dem jeweiligen Department angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen, der Studierenden und der Mitarbeiter/innen des TVP wahlberechtigt und wählbar.

(4) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Präsidiums, und der Fakultätsdekanate nach §§ 79 und 90 des HmbHG sowie der Wahlorgane nach § 9 dieser Wahlordnung. Zu den Fakultätsräten sind zusätzlich die jeweiligen Leitungen der Departments sowie deren Stellvertretungen gemäß § 17 der Grundordnung nicht wählbar.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts und Mehrfachangehörigkeit

(1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Personen, die mehr als einer der in § 13 genannten Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe sie wählen beziehungsweise gewählt werden wollen. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt eine Erklärung zum Zeitpunkt der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nach § 17 nicht vor, wählen sie beziehungsweise werden sie in der ersten für sie in Betracht kommenden Gruppe gewählt, und zwar in der Reihenfolge Professor/innen, akademische Mitarbeiter/innen, Studierende oder TVP.

(3) Personen, die mehr als einer Fakultät oder mehr als einem Department angehören, verfügen nur über das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zu einem von ihnen bestimmten Fakultätsrat oder Departmentsrat. Die Bestimmung muss rechtzeitig bis zu dem Zeitpunkt der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nach § 17 erfolgen. Wird sie nicht rechtzeitig getroffen, trifft sie die Wahlleitung durch Los. Im Übrigen gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Ablehnung des Mandats

Die Übernahme eines Amtes als Mitglied oder als Stellvertretung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige sachliche oder persönliche Gründe dafür vorliegen. Die Ablehnungserklärung ist an die Wahlleitung zu richten und bedarf der Schriftform. Die Entscheidung obliegt dem/der Präsident/in.

Vierter Abschnitt**Vorbereitung der Wahlen**

§ 16

Wahlzeit

Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit statt. Sie sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Gremien stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage. Bei Nachwahlen kann die Wahlleitung auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

§ 17

Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten nach § 13 anhand eines von der Hochschulverwaltung zu erstellenden Wahlverzeichnisses. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar.

(2) Das Wahlverzeichnis enthält neben dem Namen und dem Vornamen der wahlberechtigten Person die Gruppenzugehörigkeit und ggf. die Zugehörigkeit zu einer Fakultät und einem Department.

(3) Das Wahlverzeichnis kann von der Bekanntmachung der Wahl bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses bei der Wahlleitung von den Mitgliedern der Hochschule eingesehen werden. Die Wahlleitung gibt bekannt, wo und während welcher Zeiten das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann. Das Wahlverzeichnis wird 21 Tage vor der Wahl geschlossen.

(4) Ändert sich die Zugehörigkeit einer wahlberechtigten Person zu einer Gruppe oder zu einer Fakultät oder einem Department nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, übt die wahlberechtigte Person das aktive Wahlrecht in der Gruppe, der Fakultät oder dem Department aus, der sie bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses angehörte.

(5) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppe oder einer Fakultät oder eines Departments einer wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis kann die wahlberechtigte Person bis zwei Wochen vor dem Wahltag Einwendungen bei der Wahlleitung geltend machen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einwendung geltend machende Person.

(6) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann jede wahlbe-

rechtigte Person bis zum dritten Werktag nach Schließung des Wahlverzeichnisses Einwendungen bei der Wahlleitung erheben. Die eingetragene Person ist zu informieren und anzuhören. Beschließt die Wahlleitung die Streichung der eingetragenen Person aus dem Wahlverzeichnis, ist diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahlhandlung von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll eine Person aus dem Wahlverzeichnis gestrichen werden, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 18

Legitimation der Wahlberechtigten

Jede wahlberechtigte Person hat sich, soweit nicht persönlich bekannt, durch einen Lichtbildausweis zu legitimieren. Im Fall der Briefwahl wird die Legitimation durch die Aushändigung oder Übersendung des Stimmzettels ersetzt.

§ 19

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung macht die Wahltag und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die Wahlberechtigten verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung benannten Dekanaten schriftlich einzureichen.

(3) Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens zwei Wochen. Verspätet eingegangene Vorschläge oder Vorschläge, die dieser Wahlordnung nicht genügen, werden nicht berücksichtigt. Die Wahlleitung kann, sofern nicht genügend Wahlvorschläge eingehen, die Frist für die Gremien und Gruppen, für die nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, einmal verlängern (Nachfrist).

§ 20

Wahlvorschläge

(1) Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Gruppe,
3. Department,
4. Fakultät oder
5. sonstige Beschäftigungsstelle

(3) Dem Wahlvorschlag ist jeweils eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der kandidierenden Person und der Stellvertretung beizufügen.

(4) Angaben, die die kandidierenden Personen über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen oder Wahllisten machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen beziehungsweise gängige Abkürzungen gebrauchen.

(5) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der kandidierenden Personen erkennen lassen und sollen mit einer in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Bezeichnung versehen sein. Falls dies nicht geschieht, gilt als Bezeichnung der Name der Vertrauens-

person. Ist die Reihenfolge der kandidierenden Personen zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist bei mehreren kandidierenden Personen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(6) Listenvorschläge sollen mindestens 40% Männer bzw. Frauen der jeweiligen Mitgliedergruppe berücksichtigen. Ausnahmen sind der Wahlleitung gegenüber zu begründen.

(7) Eine kandidierende Person darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Eine Benennung als Stellvertretung ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Person bereits als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen ist.

(8) Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können auch unmittelbare Erklärungen von den kandidierenden Personen entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(9) Ein Wahlvorschlag kann lediglich bis zum Ablauf der in § 19 Absätze 2, 3 genannten Frist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 21

Wahlvorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die Vorschlagslisten auf.

(2) Die Wahlleitung macht nach Ablauf der in § 19 Absätze 2 und 3 genannten Fristen die Vorschlagslisten hochschulöffentlich bekannt.

(3) Über Einwendungen einer wahlberechtigten Person gegen die für sie geltende Vorschlagsliste entscheidet die Wahlleitung; die Einwendungen sind an die Wahlleitung zu richten. Erkennt sie Einwendungen, die binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste geltend gemacht werden, als berechtigt an, gibt sie eine bereinigte Vorschlagsliste bekannt; die Einwendungsfrist beginnt dadurch nicht neu.

§ 22

Stimmzettel

(1) Auf Grund der Vorschlagslisten werden für jede Wahl und für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) In die Stimmzettel werden die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums, die jeweiligen Wahllisten sowie die weiteren Angaben im Sinne von § 20 Absatz 4 Satz 1 übernommen. Im Übrigen entscheidet die Wahlleitung über die Angaben auf dem Stimmzettel sowie deren Gestaltung.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich.

§ 24

Sach- und Personalmittel

Die jeweiligen Fakultätsverwaltungen und zusätzlich bei den Wahlen zum Hochschulsenat die Hochschulverwaltung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg stellen die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 25

Urnenwahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift. Während der Öffnungszeiten muss in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt.

(3) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

§ 26

Stimmabgabe

(1) Jede wahlberechtigte Person erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Falle einer Urnenwahl in einer Wahlzelle. Die wählende Person macht gemäß § 4 Absatz 2 durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, wen sie wählt und wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 27

Briefwahl

(1) Wahlvorstand bei Briefwahlen ist die Wahlleitung.

(2) Der Versand der Wahlunterlagen und seine Vorbereitung sowie die Bearbeitung der Wahlbriefe nach ihrer Rückkehr sind Wahlhandlungen im Sinne von § 23.

§ 28

Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. mehr als ein Name gekennzeichnet ist,
5. er Zusätze enthält.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 29

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die abgegebenen Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen werden von den Wahlvorständen schriftlich festgehalten und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder bestätigt. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmen sowie den übrigen Wahlunterlagen, insbesondere dem schriftlichen Wahlergebnis, unverzüglich an die Wahlleitung weiterzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Zum Wahlergebnis gehören

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen und in den Fakultäten,
2. die Zahl der auf die einzelnen Listen beziehungsweise kandidierenden Personen entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Stimmen auf die kandidierenden Personen einer Liste,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
5. die Feststellung der Stellvertretungen,
6. die Aufstellung der Reservelisten.

(4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung durch Aushang in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bekannt gemacht.

§ 30

Aufbewahrungsfristen/Kosten

(1) Wahlunterlagen wie das Wahlverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

(2) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten zur Vorbereitung der Kandidatur tragen die kandidierenden Personen selbst, sie dürfen dazu weder Personal noch Sachmittel der Hochschule beanspruchen.

§ 31

Wahlanfechtung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann binnen einer Frist von zehn Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person ist nur statthaft für die ihr nach § 2 zuzuordnende Gruppe.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 bei der Wahlleitung eingeht.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(4) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie fehlerhaft oder nicht im Wahlverzeichnis eingetragen oder gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern von dem Recht nach § 17 Absätze 5 und 6 Gebrauch gemacht wurde. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, sofern die wahlberechtigte Person von ihrem Recht nach § 21 Absatz 3 Gebrauch gemacht hat.

§ 32

Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschuss

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob eine Stellvertretung beziehungsweise auf der Reserveliste stehende kandidierende Person nachrückt.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der einsprechenden Person seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

Siebter Abschnitt

Veränderungen in der Anzahl der Sitze und Freiwerden von Sitzen

§ 33

Freiwerden von Sitzen

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.
- (2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,
1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 2. auf Grund einer Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
 3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
 4. im Falle eines wirksamen Rücktritts (§ 5 Absatz 2 der Grundordnung),
 5. wenn es seine Mitgliedschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg verliert.

Für das Ausscheiden einer Stellvertretung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3) In einen freigewordenen Sitz rückt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Neue Stellvertretung wird die jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende kandidierende Person.

(4) Die Veränderungen in Absätze 1 und 2 werden von der Wahlleitung festgestellt. Zu diesem Zweck unterrichten die Vorsitzenden der betroffenen Gremien die Wahlleitung über das Ausscheiden von Mitgliedern oder deren Stellvertretungen.

§ 34

Nachwahl

Kann nach § 33 Absatz 3 der freigewordene Sitz nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl nur statt, wenn es das betreffende Gremium oder die Vertretungen der betreffenden Gruppe in dem Gremium oder die wahlberechtigte Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung. Eine Nachwahl findet für die verbleibende Amtszeit des Gremiums statt.

§ 35

Neu- und Umbildung von Fakultäten

(1) Werden Fakultäten neu gebildet oder in der Weise umgebildet, dass sich das Wahlverzeichnis vergrößert, so finden in den neu oder umgebildeten Fakultäten Neuwahlen zu den Fakultätsräten statt. Die neu gewählten Gremien treten in die Amtsperiode der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.

(2) Ändert sich das Wahlverzeichnis einer Fakultät durch Umbildung derart, dass sich das Wahlverzeichnis verringert, finden keine Neuwahlen statt. Hier findet § 34 entsprechende Anwendung.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neu- oder Umbildung ist der im Beschluss des Hochschulsenats zu nennende Zeitpunkt. Für diesen Fall werden Übergangsregelungen geschaffen.

Zweiter Teil

Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahlen im Jahre 2020.

(2) Die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Departmentsräte der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 13. Oktober 2016 in der Fassung vom 27. März 2020 tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2020

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1660

Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

Vom 31. Juli 2020

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Juli 2020 gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 28. Mai 2020 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Grundordnung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die HAW Hamburg sieht sich in der Verpflichtung, in ihrem wissenschaftlichen und didaktischen Wirken und Verwaltungshandeln gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich in Lehre, Forschung und Weiterbildung nachhaltig für die friedliche soziale, gerechte, demokratische, politische, technische, ökologische und ökonomische Entwicklung der Gesellschaft einzusetzen.

Forschung, Lehre und Studium an der HAW Hamburg sind friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.

Die HAW Hamburg fördert einen respektvollen und solidarischen Umgang ihrer Mitglieder und Angehörigen untereinander. Sie setzt sich im institutionellen Handeln und in der Kommunikationskultur für Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Hochschulmitglieder ein und geht gegen Diskriminierung und Ausgrenzung von Einzelpersonen oder Gruppen vor. Sie verpflichtet sich, weder Rassismus noch Diskriminierungen auf Grund der sozialen Lage, der sexuellen Orientierung, von Geschlecht, Alter, Behinderung oder Religion an der Hochschule zu dulden.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Zweiter Abschnitt**Mitglieder und Angehörige der Hochschule****§ 2****Mitglieder der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorand/innen.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorand/innen, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Hochschule beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit,
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule an die Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt sowie
4. Seniorprofessor/innen nach § 16 Absatz 9 HmbHG

Mitglieder der Hochschule.

§ 3**Angehörige der Hochschule**

(1) Angehörige der Hochschule sind, sofern sie nicht auf Grund von § 2 Mitglied sind:

1. Ehrenszenator/innen gemäß § 45 Absatz 1 HmbHG sowie Personen, denen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG ehrenhalber verliehen worden ist,
2. auf Antrag die Professor/innen im Ruhestand,
3. auf Antrag die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen und das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal im Ruhestand
4. die Gastprofessor/innen,
5. die Lehrbeauftragten,
6. andere nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätige,
7. die Unterrichtstutor/innen, soweit sie nicht Mitglieder nach § 2 Absatz 1 sind, sowie
8. Gasthörer/innen, Frühstudierende, Geflüchtete Studieninteressierte, Zertifikatsstudierende und Teilnehmende an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbB-QFG.

(2) Mitglieder des Hochschulrats haben, soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige der Hochschule. Gleiches gilt für die externen Mitglieder von Berufungsausschüssen nach § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

(3) Mitglieder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen können auf Antrag des zuständigen Gremiums oder der zuständigen Einrichtung der Hochschule Angehörige der Hochschule werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium und unterrichtet den Hochschulsenat.

§ 4**Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen**

(1) Unbeschadet der sich aus dieser Grundordnung ergebenden sonstigen Rechte und Pflichten und weitergehender

Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im gegenseitigen Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschule und ihre Organe die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie haben sich so zu verhalten, dass alle ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrnehmen können und niemand gehindert wird, diese auszuüben.

(2) Die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit nicht besondere räumliche, technische oder andere Beschränkungen im Interesse eines geordneten Wissenschafts- und Studienbetriebs entgegenstehen.

§ 5**Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

(2) Die Übernahme eines Amtes im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem sachlichem oder persönlichem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt von einem Amt kann nur aus einem entsprechenden Grund erfolgen. Der Rücktritt ist gegenüber der dem jeweiligen Gremium vorsitzenden Person schriftlich zu erklären. Ein wichtiger persönlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. den Beitrag zur Selbstverwaltung bereits geleistet hat, der diesem Mitglied billigerweise zugemutet werden kann,
2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine oder ihre Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Studium oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,
3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen ist.

(3) Während einer Beurlaubung von mehr als einem Jahr ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

§ 6**Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder und Angehörigengruppen**

(1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ausnahmen hiervon sind in der jeweils geltenden Wahlordnung geregelt. Auf Grund ihrer besonderen Stellung ruht das passive Wahlrecht der Mitglieder des Präsidiums und der Fakultätsdekanate zu den Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten sowie der Leitungen der Departments zu den Wahlen zu den Fakultätsräten. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird hiervon nicht berührt.

(2) Die hauptberuflichen Professor/innen nehmen in den Wissenschaftsgebieten, deren Vertretung zu ihren Aufgaben gehört, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung selbständig wahr. Sie können in anderen Wissenschaftsgebieten, die mit ihrer Forschungstätigkeit im Zusammenhang stehen, Lehrveranstaltungen

tungen abhalten. Die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Professor/innen im Ruhestand haben das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungs- und Studienordnungen, eigene Lehrveranstaltungen anzukündigen und durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, soweit der Wissenschafts- und Lehrbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die finanziellen und räumlichen Kapazitäten dem nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt

Zentrale Organe

§ 7

Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Hochschulsenat richtet einen ständigen „Ausschuss für Gleichstellung und Diversity“ ein. Näheres zur Besetzung, zum Vorsitz, zur Mitgliedschaft, Wahlperiode und zu den Aufgaben regelt die „Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity“ der Hochschule.

(2) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Hochschulsenats

Dem Hochschulsenat gehören an:

1. auf Grund von Wahl als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) neun Mitglieder der Gruppe Professor/innen,
 - b) drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
 - c) drei Mitglieder der Gruppe akademisches Personal,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP),
2. kraft Amtes als beratende Mitglieder
 - a) der/die Präsident/in als Vorsitzende/r,
 - b) die Vizepräsident/innen,
 - c) der/die Kanzler/in,
 - d) der/die Gleichstellungsbeauftragte,
 - e) der/die Dekan/innen.

§ 9

Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium nach § 79a HmbHG trägt die Bezeichnung HAW-Leitungsrunde.

Vierter Abschnitt

Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur

§ 10

Fakultäten

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Fakultäten sind

1. die Fakultät Design, Medien und Information,
2. die Fakultät Life Sciences,
3. die Fakultät Technik und Informatik,
4. die Fakultät Wirtschaft und Soziales.

(2) Mitglieder der Fakultät sind die Beschäftigten gemäß § 2 in der Fakultät und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind,

sowie die der Fakultät zugeordneten immatrikulierten Doktorand/innen.

§ 11

Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Fakultäten nehmen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Rechte und Pflichten der Professor/innen, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung auf ihren Gebieten und nehmen die dafür notwendigen Verwaltungsaufgaben wahr. Sie haben die Freiheit von Forschung und Lehre zu achten und zu schützen. Sie tragen aktiv zur Verwirklichung des Antidiskriminierungs-, Gleichstellungs- und Inklusionsauftrags der Hochschule gemäß § 3 Absätze 4, 5 und 8 HmbHG bei. Sie erstellen Fakultätsvergleichspläne. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten verpflichtet. Sie werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der zentralen Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Die Fakultäten in ihrer Gesamtheit sind grundsätzlich zuständig für alle fachbezogenen Angelegenheiten. Ihnen obliegt insbesondere die Zusammenarbeit der in ihnen zusammengeschlossenen Departments und Einrichtungen, die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und die Koordinierung der Raumbedarfe unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Studienreform sowie die Ausarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen, Studienplänen und die Organisation der Prüfungen, die fachspezifische Studienberatung, die Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen und die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers.

(3) Die Fakultäten sollen mit der Studierendenschaft vor allem im Bereich der studentischen Angelegenheiten und auf den Gebieten des Studiums und der Lehre, insbesondere in Prüfungsangelegenheiten, eng zusammenarbeiten und sie an Entscheidungen beteiligen.

§ 12

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor/innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
4. ein Mitglied der Gruppe TVP,
5. als beratendes Mitglied ein/e Fakultätsvergleichsbeauftragte/r der Fakultät.

(2) Der/die Dekan/in ist beratendes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.

(3) Über die in § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Dekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsvergleichsplan im Rahmen des Gleichstellungsplans der Hochschule,
4. Beschluss über die Anzahl der Prodekan/innen auf Vorschlag des/der Dekan/in.

(4) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Für Forschungsangelegenheiten soll ein Forschungsausschuss eingerichtet werden.

(5) Die vom Fakultätsrat zu beschließenden Ordnungen und Satzungen, die nicht gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG durch das Präsidium zu genehmigen sind, werden diesem zur Abstimmung mit dem Profil der Hochschule, die beschlossenen Ordnungen und Satzungen zur Veröffentlichung im Hochschulanzeiger vorgelegt.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Dekanat

(1) Die Leitung der Fakultät obliegt dem Dekanat als Kollegialorgan. Der/die Dekan/in vertritt die Fakultät innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des/der Präsident/in, außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.

(2) Die Amtsdauer der Prodekan/innen beträgt drei Jahre.

§ 14

Departments

(1) Die Fakultäten werden durch Fakultätsordnungen in Departments gegliedert.

(2) Mitglieder des Departments sind die dem jeweiligen Department zugeordneten Beschäftigten gemäß § 2 sowie die einem Studiengang des Departments zugeordneten Studierenden und immatrikulierten Doktorand/innen.

(3) Die Gliederung soll nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und sich an den Lehrangeboten der Fakultät orientieren.

(4) Im Rahmen ihrer zugeordneten Fachgebiete haben die Departments folgende Aufgaben:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach den §§ 37 bis 39 HmbHG, § 10 Absatz 1 HZG (Zugang zum Studium, Anerkennung von Leistungen),
4. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,
6. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

§ 15

Organe der Departments

Organe der Departments sind der Departmentsrat und die Departmentsleitung.

§ 16

Departmentsrat

(1) Dem Departmentsrat gehören grundsätzlich an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professor/innen,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Soweit dem Department mindestens 20 Professuren zugeordnet sind, kann durch die Fakultätsordnung folgende Zusammensetzung des Departmentsrats bestimmt werden:

1. acht Mitglieder der Gruppe Professor/innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
3. drei Mitglieder der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(3) Soweit die Departmentleitung kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist sie nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Sie führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(4) Der Departmentsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Departmentleitung sowie der stellvertretenden Leitung auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters,
2. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 sowie Nummer 6,
3. Beschluss über die Grundsätze der Mittelverteilung des Departments auf Vorschlag der Departmentleitung.
4. Sofern sich ein Department eine Departmentsordnung gibt, Beschluss über die Departmentsordnung auf Vorschlag der Departmentsleitung.

(5) Der Departmentsrat kann die Departmentleitung sowie die Stellvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(6) Der Departmentsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(7) Der Departmentsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung besteht aus der Leitung des Departments sowie den stellvertretenden Leitungen. Sie sollen der Gruppe der Professor/innen angehören. Die Anzahl der stellvertretenden Leitungspersonen wird durch den Departmentsrat auf Vorschlag der Departmentleitung beschlossen.

(2) Die Departmentsleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekans oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 14 Absatz 4 Nummern 1 und 5;
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentsrats zu Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 und 6;
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der vom Departmentsrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments;
4. Erledigung aller Aufgaben des Departments, die nicht ausdrücklich dem Departmentsrat zugeordnet sind.

§ 18

Sonstige Organisationseinheiten in den Fakultäten

(1) Die Fakultäten können in den Fakultätsordnungen vorsehen, unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG eingerichtet werden.

(2) Soweit den nachgeordneten Organisationseinheiten nach Absatz 1 Aufgaben in der Forschung übertragen werden, können sie als Forschungs- und Transferzentren (FTZ) eingerichtet werden.

(3) Forschungs- und Transferzentren nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung einschließlich des wissenschaftlichen Technologietransfers innerhalb der Fakultät wahr und stellen etwaige Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

(4) Mitglied im FTZ können die der jeweiligen Fakultät zugeordneten Mitglieder der HAW Hamburg werden, die in Forschungs- und Transfervorhaben des FTZ mitarbeiten. Soweit dies im Hinblick auf den Forschungsbereich eines FTZ zweckmäßig erscheint, können auch Mitglieder anderer Fakultäten, Angehörige der Hochschule nach § 3 Absatz 1 Nummern 4, 6 und Personen nach § 3 Absatz 3 Mitglied im FTZ werden.

(5) Diese Organisationseinheiten erhalten eine Leitung, die vom Dekanat bestellt wird. Die Bestellung soll sich auf einen Vorschlag durch mindestens die hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ gründen. Näheres regeln die Fakultäten in ihren Satzungen.

(6) Über die Mitgliedschaft in einem FTZ beschließen dessen hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder.

Fünfter Abschnitt

Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

§ 19

Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. ein Mitglied der Gruppe der Professor/innen sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist. Das Mitglied und seine Stellvertretung nach Satz 2 Nummer 1 werden vom Präsidium bestellt. Die Mitglieder und Stellvertretungen nach Satz 2 Nummer 2 werden vom jeweiligen Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bestimmte Mitglied ist vorsitzende Person des Widerspruchsausschusses. Die vorsitzende Person bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten oder die Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsaus-

schuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Die betroffenen Prüfenden sind anzuhören. Der die Prüfer/in ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

(5) Unbeschadet der Aufgaben des Widerspruchsausschusses wird in jeder Fakultät eine der Prodekan/innen als Ombudsperson in Prüfungsangelegenheiten vom Fakultätsrat bestellt, die oder der zusammen mit einer Vertretung Studierendenschaft als Beschwerdestelle fungiert.

Sechster Abschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 20

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn es einzelne Gruppen nicht gibt oder diese nicht genügend Mitglieder haben.

(2) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, grundsätzlich stimmberechtigt mit. Soweit die Voraussetzungen des § 96 Absatz 5 Satz 2 HmbHG nicht vorliegen, stellt das Gremium die fehlende Stimmberechtigung zu Beginn der Abstimmung fest.

§ 20a

Fortführen des Mandats und des Amts

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Alle Personen, die Ämter oder Funktionen innehaben, führen im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Präsident/in sie von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 21

Schlussbestimmungen, Übergangsregelungen

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 24. Juni 2016 (Amtl. Anz. 2016 S. 784) wird zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 31. Juli 2020

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1665

**Satzung der Medienanstalt
Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
– Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2
Nr. 11 MStV HSH**

Folgende Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH i.V.m. § 68 LVwG Schleswig-Holstein im Internet unter www.ma-hsh.de bekannt gemacht:

Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 18. August 2020.

Norderstedt, den 18. August 2020

**Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
Der Direktor**

Amtl. Anz. S. 1670

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- | | |
|--|--|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485</p> <p>b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 20 A 0339
THW Rahlau Einfriedigung</p> <p>c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.</p> <p>d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen</p> <p>e) Ort der Ausführung
THW Hamburg-Wandsbek,
Rahlau 19, 22047 Hamburg</p> <p>f) Art und Umfang der Leistung
120 m Doppelstabmattenzaun, verzinkt, Höhe 1,03 m liefern und einbauen
1 Stk Tor, wie oben, einflügelig, Breite 1,20 m
1 Stk Tor, wie oben, zweiflügelig, Breite 4,00 m
1 Stk Tor, wie oben, zweiflügelig, Breite 8,00 m
20 m³ Oberboden DIN 18915
200 m² Rasensaat RSM 7.1</p> <p>g) Entfällt</p> <p>h) Aufteilung in Lose: nein</p> <p>i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
1. Oktober 2020.
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
15. Oktober 2020</p> | <p>j) Nebenangebote sind zugelassen.</p> <p>k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.</p> <p>l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://abruf.bi-medien.de/D440700795
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.</p> <p>o) Ablauf der Angebotsfrist am 10. September 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 8. Oktober 2020.</p> <p>p) Adresse für elektronische Angebote
https://www.bi-medien.de/
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.</p> <p>q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch</p> <p>r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %</p> <p>s) Eröffnungstermin
10. September 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.</p> <p>t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.</p> <p>u) Entfällt</p> <p>v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.</p> <p>w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.</p> |
|--|--|

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049 (0)40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 24. August 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

933

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049 (0)40/4 28 42 - 200
Telefax: 049 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0174**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Clausewitz-Kaserne, Manteuffelstr. 20,
22587 Hamburg, Gebäude 13
- f) Art und Umfang der Leistung
Ausführung der Wasser- und Abwasseranlagen innerhalb des Gebäudes

Das Gebäude 13 (Villa Plaut) ist denkmalgeschützt im Außen- und Innenbereich, vorhandene Innentreppen und Wandspiegel werden geschützt, Stuckdecken vorhanden, zukünftige Nutzung als Verwaltungsgebäude, mit Denkmalschutz abgestimmtes Gestaltungs- und Farbkonzept, Durchführung der Leitungen vom KG/EG durch Holzdecken, daher keine Schweißarbeiten möglich, Sanitärgegenstände sind bereits ausgebaut, Tw ist ins Gebäude geführt, Aufbau eines neuen Tw-Netzes gem. Trinkwasserhygiene, Hygienespülung, RS-Filter, Hebeanlage, Tw-Zähler werden gem. Handbuch GA der Bw aufgeschaltet, Materialanlieferung bis zum Geb.13 möglich, Lieferanten müssen 1 Tag vorher an der Kasernenwache angemeldet werden, OG WC-D/WC-H/Teeküche, EG WC-D/WC-H/Teeküche/PuMi, Raumgrundrisse werden durch neue Wandstellungen angepasst, nach Inbetriebnahme erfolgt eine Tw-Beprobung, 14 Stück Sanitärobjekte, SML DN 70-100 ca. 70 lfdm, PP-Rohr DN 50-70-100 ca. 50 lfdm, Cu-Rohr 18-22-28-35 mm ca. 140 lfdm, Kernbohrungen für Sanitär, Dämmung nur hinter Installationswänden.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
27. November 2020.
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
40. Kw
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440600657>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 7. September 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 5. Oktober 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
7. September 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins

für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 21. August 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

934

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 101-20 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Verwaltungsgebäude und Fachgebäude der Stadtteilschule am Standort Lohkampstraße 145 –

Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung:

Der Schulstandort Lohkampstraße 145 umfasst die Stadtteilschule (STS) Eidelstedt und die Grundschule (GS) Lohkampstraße. Insgesamt sind am Standort 16 Gebäude und ein extern betriebenes Schwimmbad vorzufinden, eine neue Mensa für beide Schulen wird Ende des Jahres 2021 fertiggestellt.

Durch die innere und äußere Sanierung der Gebäude soll der technische und hochbauliche Zustand des Gebäudes in einen guten Zustand gebracht werden (von Gebäudezustandsklasse 4 in 2). Im Verwaltungsgebäude 01 befindet sich im Erdgeschoss die Verwaltung der Schule. Das Gebäude ist unterkellert, im Keller befindet sich die Heizungszentrale und die ELA-Zentrale. Im Obergeschoss befinden sich Klassenräume und Fachräume. Das Gebäude 02 ist ein verglaster Eingangspavillon mit Hausmeister-

büro. Das Gebäude 17 beherbergt Fachklassen und Klassenräume.

In dem Verwaltungsgebäude 01 wurden bereits in der geplanten Instandhaltung (2013-2014) die Fenster im Erdgeschoss erneuert. Erforderlich werden eine Dach- und Kesselsanierung sein. Weiterhin wurde bereits über die geplante Instandhaltung (2017) die ELA erneuert. Im Verwaltungsgebäude 02 liegen die Schwerpunkte auf der Dach- und Fenstersanierung. Im Fachgebäude 17 liegen die Sanierungsschwerpunkte in den Gewerken Fenster (Südseite), Dach und Starkstrom. Eine Aufwertung der im Obergeschoss der Gebäude 01 und 17 befindlichen Flächen soll erfolgen, hier soll ein Oberstufenzentrum mit zwei Kompartments entstehen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 145.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 48 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
15. September 2020 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 10. August 2020

Die Finanzbehörde

935

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86

Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Unterhalts- und Außenflächenreinigung im/um den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen Hamburg
Ort der Leistungserbringung: 20097 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Februar 2021 bis 31. Januar 2025
Danach Verlängerung um jeweils ein Jahr, wenn nicht 9 Monate vorher gekündigt wird.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=%252fs0KUsBP%252bXc%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. September 2020 10.00 Uhr, Bindefrist: 21. Januar 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 10. August 2020

Die Finanzbehörde

936

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86
Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Glas- und Gebäudereinigung in der Grundschule Rönneburg, Kanzlerstraße 25, 21079 Hamburg ab dem 1. April 2021

Ausgeschrieben ist die Glas- und Gebäudereinigung in der Grundschule Rönneburg, Kanzlerstraße 25, 21079 Hamburg ab dem 1. April 2021 bis auf weiteres.

Die Unterhaltsreinigung umfasst die Reinigung der Schule und der Sporthallen mit rd. 5.312 qm.

Die Glasreinigung umfasst eine Außenglasfläche von rd. 1.236 m² zzgl. der Innenglasflächen und Rahmen.

Ort der Leistungserbringung: 21079 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 15. März 2021 bis auf Weiteres .
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=mdODAyRaz5o%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 30. September 2020 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. April 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 13. August 2020

Die Finanzbehörde

937

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 185-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauftrag: Tischler – Fenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 186.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. August 2020

Die Finanzbehörde

938

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 172-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 2, Holmbrook 10 in 22605 Hamburg

Bauftrag: Sanitär/Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 508.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

17. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 939

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 192-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung und Umbau Klassengebäude 08, Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 113.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, dem 19. August

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 940

Terminsbestimmung

71 K 10/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 24. November 2020, 9.30 Uhr**, Goethesaal, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf, Gemarkung Niendorf, Flurstück 5378, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Teutonenweg 54b, 259m², Blatt 8122 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Mittelreihenhaus. Baujahr 1962, umfassende Sanierung 1999, eingeschossig mit Teilkeller. Wohnfläche ca. 71,75m² verteilt auf Flur, Küche, Gäste-WC, Wohn-/Esszimmer, ein Zimmer sowie ein Schlafzimmer mit integriertem Duschbad/WC. Im Keller gibt es ein weiteres Vollbad und einen ausgebauten Kellerraum. Kamin mit Außenschornstein. Gas-Zentralheizung. Zentrale Warmwasserversorgung. Die Immobilie wurde im Besichtigungszeitpunkt eingeeignet. Der Eigentümer muss vermutlich zwingend Mitglied des „Wohngemeinschaft Teutonenweg e.V.“ werden.

Verkehrswert: 300.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Sollten am Tag der Versteigerung weitere Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich, berücksichtigt. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Gerichtliche Mitteilungen

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet:

1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine andere textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen.

2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) restliche Zuhörer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren.

3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands.

4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum

Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten.

6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Tür stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Tür stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Tür stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 28. August 2020

Das Amtsgericht, Abt. 71

941

Terminsbestimmung

71 K 29/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 17. November 2020, 9.30 Uhr**, Goethesaal, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Hinweis: Diese neue Bestimmung des Versteigerungstermins war nach Verbindung des Verfahrens mit 71 K 28/19 erforderlich.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Neustadt Nord, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 123/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Räume, SE-Nr. 29, Blatt 3131, BV 1 an Grundstück Gemarkung Neustadt Nord, Flurstück 1310, Wirtschaftsart und Lage Gebäude und Freifläche – Mischnutzung mit Wohnen, Anschrift Johannes-Brahms-Platz 9, 11, Kaiser-Wilhelm-Straße 115, Poolstraße, 859m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Eigentumswohnung im Dachgeschoss rechts. Baujahr des Gebäudes um 1880. Gebäude mit 30 Wohneinheiten. Gebäude steht unter Denkmalschutz (Nr. 12786 in Zone 30002). Personenfahrstuhl ist vorhanden. Der Wohnungseinbau im Dachgeschoss erfolgte ca. 1986. Wohnfläche ca. 58,2m² verteilt auf 1 Zimmer, 1 Zimmer als Küche ohne Einrichtung, Bad, Abstellkammer, Flur. Kellerabstellraum vorhanden. Die Wohnung ist durch eine zweiflügelige Tür mit der Nachbarwohnung Nr. 28 verbunden und wurde mit dieser zusammengelegt.

1676

Freitag, den 28. August 2020

Amtl. Anz. Nr. 76

Die Wohnung war im Besichtigungszeitpunkt vermietet.

Verkehrswert: 460.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Sollten am Tag der Versteigerung weitere Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich, berücksichtigt. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet:

1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und wäh-

rend des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-NasenSchutz (MNS) oder eine andere textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen.

2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietin-

teressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) restliche Zuhörer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren.

3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands.

4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten.

6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Tür stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Tür stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Tür stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 28. August 2020

Das Amtsgericht, Abt. 71

942